

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über das Förderprogramm „TANDEM Sachsen“

Vom 16. August 2017

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr fördert über den Vorhabensbereich N Nummer 1.1 der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 26. Juni 2017 (SächsABl. S. 901) Modellprojekte, die neue Ansätze zur Aktivierung und Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen erproben.

1. Anlass der Förderung:

Der Arbeitsmarkt hat sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt. Trotz der neuen Dynamik profitieren Langzeitarbeitslose noch zu gering vom Beschäftigungsaufbau. Besonders im Bereich der Grundsicherung gelingt die existenzsichernde und nachhaltige Integration von Langzeitleistungsbezieherinnen in den ersten Arbeitsmarkt und die Vermeidung von Langzeitleistungsbezug noch zu wenig.

Die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen mit meist multiplen Vermittlungshemmnissen benötigt für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt eine individuelle, besonders intensive und rechtskreisübergreifende Unterstützung unter Berücksichtigung aller Problemlagen. Dazu gehören sowohl diejenigen Belange, die im individuellen Schicksal (zum Beispiel psychische und physische Beeinträchtigungen, Suchterkrankungen) des Einzelnen liegen, wie auch in dessen familiären Umfeld. Besonders für Kinder in Haushalten, wo beide Eltern oder alleinstehende Mütter/Väter erwerbslos sind, müssen spezielle Angebote vorgehalten werden, um drohende „Hilfekarrieren“ frühestmöglich zu durchbrechen. Dabei sollen die Kinder sinnvolle Lebensgestaltung erfahren und andere mögliche Lebenswege aufgezeigt bekommen.

Im Fokus des Förderprogramms „TANDEM Sachsen“ steht – anders als in anderen Beschäftigungsprojekten – die gesamte Familie. Das heißt, jedes Familienmitglied wird – ausgehend von einem differenzierten individuellen Profiling – gefördert, um so den Anspruch auf gesellschaftliche und berufliche Teilhabe im Sinne von Integration in Ausbildung, Bildung oder/und Beschäftigung zu realisieren.

Im Rahmen einer ganzheitlichen Betreuung sollen Integrationsprozesse in Beschäftigung unterstützt und befördert werden. Dazu soll die Vermittlung in Beschäftigung/Qualifizierung zeitgleich durch eine intensive Begleitung der Familien mit Hilfe von integrierten Beratungsteams aus speziellen Fachkräften (in der Regel Sozialpädagogen, Psychologen) verbunden werden. Diese stehen dabei im engen Austausch mit dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (im folgenden Jobcenter) und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im folgenden Jugendamt) sowie weiterer Kooperationspartnern. Außerdem sollen flankierende Ergänzungsleistungen für familienunterstützende Maßnahmen den Integrationsprozess unterstützen.

Dieser Ansatz zielt auf eine neue Qualität bei der Unterstützung von Familien im Zusammenhang mit Beschäftigungsförderung ab, indem über die gängigen Regelangebote hinaus, entsprechend der Bedarfslagen in den Familien, erstens einer Segmentierung bei der Betreuung von Beginn an entgegengewirkt werden kann und zweitens die Kooperation der beteiligten Akteure (Jobcenter, Jugendamt) verstärkt wird.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ruft daher Träger auf, Anträge für Projekte zur Umsetzung des Förderprogramms „TANDEM Sachsen“ einzureichen, die geeignet sind, speziell auf von Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Familien/Alleinerziehende in Bedarfsgemeinschaften zugeschnittene Inhalte und Abläufe umzusetzen, die eine gelingende Integration in den Arbeits- und Beschäftigungsmarkt ermöglichen und Bildungsprozesse stärken.

2. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden im Rahmen von „TANDEM Sachsen“ Zusatzleistungen für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern durch Beratungsteams in Ergänzung zu den Regelleistungen der aktiven Arbeitsförderung und den Regelleistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Gefördert werden ausschließlich Projekte, die im Rahmen von Beschäftigungsintegration und gesellschaftlicher Teilhabe die Familie ganzheitlich berücksichtigen sowie Unterstützung und Förderung für alle Familienmitglieder gleichermaßen anbieten. Dabei sollen insbesondere folgende Inhalte Berücksichtigung finden:

- Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit in Ergänzung zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung,
- ganzheitliche intensive sozialpädagogische Beratung und psychosoziale Unterstützung der Familie in Ergänzung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- psychologische Beratung,
- Netzwerkarbeit und Lotsenfunktion für die Familien,
- Bereitstellung von ergänzenden bedarfsgerechten sozialintegrativen und qualifizierenden Förderangeboten für Kinder und Erwachsene,
- Planung und Steuerung von Fallkonferenzen,
- Planung und Steuerung von Gruppenangeboten zur Stabilisierung und mit dem Ziel der Beschäftigungsorientierung.

Bei der Umsetzung von „TANDEM Sachsen“ sollen grundsätzlich die Regelinstrumente aus den bestehenden Sozialleistungssystemen genutzt werden. Die zusätzlichen Angebote bauen auf diesen auf beziehungsweise stellen eine Ergänzung dar.

Der Einsatz der Methoden richtet sich nach den persönlichen Fähigkeiten und inhaltlichen Problemen der Zielgruppe. Im Mittelpunkt steht schwerpunktmäßig die Nutzbarmachung der vorhandenen individuellen Ressourcen jedes einzelnen Familienmitgliedes im Hinblick auf Lösungen in der unmittelbaren Zukunft. Dies beinhaltet das Einbeziehen des sozialen Kontextes des Einzelnen und bietet eine Strukturierung als Hilfe zur Selbsthilfe. Die Teilnahme der einzelnen Familie am Projekt erfolgt auf der Basis des Prinzips der Freiwilligkeit.

Das Beratungsteam von „TANDEM Sachsen“ im jeweiligen Projekt stellt auf eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der einzelnen Professionen ab. Dabei werden die Ansätze, Denkweisen oder Methoden verschiedener Fachrichtungen der einzelnen Fachexperten im Team genutzt. Bei „TANDEM Sachsen“ sind dies in der Regel sozialpädagogische Fachkräfte und Psychologen.

Durch die sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt eine umfassende intensive Beratung der Familie in allen sozialen Belangen, dies umfasst insbesondere Themen wie Wohnsituation und -umfeld, Schulden, Sucht, Lebensführung, Kindererziehung, Partnerschaft, Gesundheit und so weiter. Die Fachkräfte begleiten und unterstützen die Familien ganzheitlich und erarbeiten im Rahmen eines Assessments Beratungsinhalte und -ziele. Dabei kommen sowohl Einzelfallarbeit (Gespräche mit einzelnen Familienmitgliedern) wie auch Gruppenarbeit (Gespräche mit mehreren beziehungsweise allen Familienmitgliedern oder weiteren Personen) zum Einsatz. Entsprechend der Ausgangssituation sind auch Co-Beratungen mit der psychologischen Fachkraft sowie weiteren Kooperations- oder Netzwerkpartnern möglich.

Für die teilnehmenden Familien steht von Anfang an eine psychologische Fachkraft für Beratungszwecke zur Verfügung. Die psychologische Fachkraft arbeitet eng mit den sozialpädagogischen Fachkräften zusammen. Die psychologische Fachkraft steht für die Familien bereits im gemeinsamen Erstgespräch für diagnostische Fragestellungen zur Verfügung. Damit erhalten betroffene Personen, die sonst aus eigenem Antrieb heraus keine psychologische Beratungsstelle aufsuchen würden, über einen sehr niederschweligen Zugang ein psychologisches Beratungsangebot. Ist gemäß der psychologischen Diagnose ein therapeutisches Angebot notwendig, werden die Betroffenen in das therapeutische System der niedergelassenen Psychotherapeuten/Soziotherapeuten/Ergotherapeuten und gegebenenfalls Fachkliniken überführt. Soweit möglich, werden auch in diesem Beratungssetting perspektivisch berufliche Wiedereingliederungsstrategien erarbeitet.

Ausgehend von den Bedarfen der Familie hinsichtlich individueller Förderung und Unterstützung stehen zusätzliche wie flexible sozialintegrative und qualifizierende Angebote für Eltern und Kinder zur Verfügung. Diese dienen der Verbesserung der persönlichen Lebenssituation und der Schaffung von neuen Perspektiven. Beispielhaft genannt seien für Kinder die individuelle Lernförderung (außerhalb des Bildungs- und Teilhabepakets der Bundesregierung) zur Verbesserung der schulischen Möglichkeiten, kreative Angebote (zum Beispiel Theaterworkshop) und Bewegungs- oder musische Angebote (zum Beispiel Schwimmen, Tanzen, Instrumentenunterricht). Für Erwachsene besteht unter anderem die Möglichkeit, vertiefte Deutsch-Sprachkenntnisse zu erwerben und die ganze Familie kann an organisierten Familienunternehmungen teil-

nehmen (Stadtteilerkundung) oder Angebote der kulturellen Teilhabe nutzen (Theatervorstellungen).

Ergänzt werden diese Angebote durch themenbezogene Gruppenangebote für alle am Projekt teilnehmenden Eltern mit ihren Kindern, zum Beispiel zur Stärkung des Erziehungs- und Sozialverhaltens (zum Beispiel „Triple P“, Elternschule), zur Leseförderung der Kinder oder lebenspraktische Angebote für Erwachsene (zum Beispiel ZERA – Zusammenhang zwischen Erkrankung, Rehabilitation und Arbeit, SBT – Stressbewältigungstraining, SKT – Soziales Kompetenztraining, DBT – Skillgruppe, Möglichkeiten der Kinderbetreuung, gesunde Ernährung, finanzielle Planung).

Die Familien werden bei „TANDEM Sachsen“ bei allen Prozessen in angemessener Form beteiligt und erhalten die Möglichkeit entsprechender Mitwirkung. Diese Beteiligung und Mitwirkung bezieht sich auf die Konzipierung und Gestaltung der Angebote, aber auch auf mitbestimmte Vereinbarungen bei individuellen Unterstützungsmaßnahmen.

Für komplexe Problemkonstellationen sind gemeinsame Fallkonferenzen von Jobcenter, Jugendhilfe und Beratungsteam „TANDEM Sachsen“ sowie bei Bedarf unter Hinzuziehung weiterer Partner (zum Beispiel Gesundheitsamt) einzuplanen. Gemeinsam werden Unterstützungsangebote für die Betroffenen herausgearbeitet, die der facettenreichen Lebenssituation von Familien entsprechen und perspektivisch auf das Erwerbsleben hinführen. Die Familie wird im Gesamtprozess als eine Personen- und Leistungsgemeinschaft definiert, die nicht nur in die Lage versetzt werden soll, mittelfristig ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten, sondern auch ihren Erziehungsauftrag zu realisieren und die Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven ihrer Kinder zu sichern.

3. Ziele der Förderung:

Ziel ist es, durch eine beschäftigungsorientierte Familienförderung den einzelnen Familienmitgliedern gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Dabei soll möglichst mindestens eine erwerbsfähige Person der Familie in ein nachhaltiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden und gleichzeitig die bestmögliche Familienförderung der in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder, insbesondere in ihrer Bildungskompetenz gewährleistet werden.

Dieses grundlegende Ziel unterteilt sich wiederum in folgende Projektziele:

- Arbeitsmarktnähe und der Erwerbschancen von Eltern steigern,
- verfestigte Beschäftigungslosigkeit und Hilfebedürftigkeit durchbrechen und beenden, stabile Alltagsstruktur herstellen und Beschäftigungsfähigkeit stärken,
- Familien stabilisieren, Bildung, Betreuung, Erziehung und Teilhabe von Anfang an unterstützen, Stigmatisierungen durchbrechen und gelingendes Aufwachsen ermöglichen.
- Bildungschancen der Kinder aus benachteiligten Familien werden erhöht.
- Vernetzung der Rechtskreise Zweites Buch Sozialgesetzbuch/Drittes Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und Achstes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) – Abläufe und Schnittstellen optimieren, positive Erkenntnisse und Arbeitsweisen in die Regelprozesse integrieren, um somit

den Integrationsprozess der betroffenen Familien zu qualifizieren

4. Zielgruppe:

Die Zielgruppe des Projektes sind Familien (Elternpaare und Alleinerziehende), in denen mindestens ein Elternteil von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen ist – mit ihren in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kindern.

Die Betroffenen weisen in der Regel multiple Vermittlungshemmnisse wie geringe berufliche Qualifikationen, schlechte Sprachkenntnisse oder allgemein schwierige Lebensbedingungen auf. Die Auswahl der am Projekt teilnehmenden Bedarfsgemeinschaften erfolgt durch die zuständigen Jobcenter.

5. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger können Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts oder rechtsfähige Personengesellschaften) sein.

6. Zuwendungsvoraussetzungen:

- 6.1 Zur Durchführung von „TANDEM Sachsen“ sind geeignete Räume (Beratungsräume, ein mit moderner Technik ausgestatteter Arbeitsplatz sowie Räume für Angebote der sozialen Gruppenarbeit und der offenen Arbeit) je nach Bedarf vorzuhalten.
- 6.2 Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten des Projektträgers müssen für die teilnehmende Bedarfsgemeinschaft ausgehend von einem Verkehrsknotenpunkt (zum Beispiel Hauptbahnhof, Busbahnhof) in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.
- 6.3 Die Bedarfsdarstellung bezieht sich auf die Situation in der Familie und knüpft an den Bedürfnissen, Problemlagen und Themen der Adressaten an und berücksichtigt adäquat Ressourcen der Jobcenter/Agenturen für Arbeit ebenso wie Ressourcen der Kinder- und Jugendhilfe.
- 6.4 Bei den Projekten ist die Nachrangigkeit gegenüber den regulären Instrumenten des Sozialgesetzbuches (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 [BGBl. I S. 850, 2094], das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 [BGBl. I S. 2541] geändert worden ist, Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – [Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 [BGBl. I S. 2581] geändert worden ist, und Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 [BGBl. I S. 2022], das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 [BGBl. I S. 2780] geändert worden ist) zu beachten und einzuhalten. Für jede Bedarfsgemeinschaft ist deshalb vor Zugang in das Projekt eine Bestätigung des zuständigen Jobcenters und Jugendamtes einzuholen, aus der hervorgeht, dass unter den Regelinstrumenten der Sozialgesetzbücher keines hinreichend den individuellen Bedarfslagen der Bedarfsgemeinschaft entspricht und daher weitergehende beziehungsweise ergänzende Unterstützung im Rahmen des Projektes erforderlich ist.

- 6.5 Zuschussfähig sind nur Ausgaben und Kosten, die projektbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie anderer bestehender nationaler oder europäischer Fördermöglichkeiten entstehen.
- 6.6 Der Hauptwohnsitz der teilnehmenden Bedarfsgemeinschaft muss sich im Freistaat Sachsen befinden.
- 6.7 Ein Projekt soll in der Regel mindestens 6 Bedarfsgemeinschaften begleiten. Die jeweilige Verbleibdauer der einzelnen Bedarfsgemeinschaft im Projekt ist auf mindestens 12 Monate zu orientieren und bis maximal 18 Monate begrenzt und richtet sich wie die angebotenen Unterstützungsleistungen nach dem individuellen Förderbedarf der einzelnen Bedarfsgemeinschaft. In einer 6 wöchigen Probephase ist ein flexibler Zu- und Abgang möglich.
- 6.8 Die Personalschlüssel für Projekte bezogen auf die Anzahl an Bedarfsgemeinschaften betragen in der Regel für:
- Sozialpädagogische Betreuung 1 : 12,
 - Psychologische Betreuung 1 : 40,
 - Projektleitung 1 : 60.
- 6.9 Das in den Projekten zum Einsatz kommende Personal muss über hinreichende Qualifikationen und Kenntnisse verfügen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Das jeweilige Beratungsteam setzt sich in der Regel aus sozialpädagogischen Fachkräften mit entsprechendem (Fach-)Hochschulabschluss ebenso wie psychologischen Fachkräften mit entsprechendem Hochschulabschluss, möglichst mit Kenntnissen im familientherapeutischen Bereich, zusammen. Hinsichtlich der sozialpädagogischen Betreuung der Teilnehmer ist seitens der Projektträger die erforderliche Kontinuität zu gewährleisten. Ein ständiger Wechsel der Betreuungspersonen ist zu vermeiden.
- 6.10 Bei der Strukturierung der Arbeitszeit ist zu berücksichtigen, dass es unterschiedliche Zeitabschnitte im Projekt gibt: feste Kontaktzeiten für Betreuung und Beratung, Vor- und Nachbereitungszeiten für Beratung und gruppenpädagogische Angebote, Zeiten für flexible Kontaktangebote, Koordination, konzeptionelle Arbeit und Verwaltungstätigkeit.
- 6.11 Das zuständige Jobcenter und das zuständige Jugendamt haben mit dem Projektantrag zu bestätigen, dass ein Bedarf an der Durchführung besteht und vergleichbare Angebote der sozialen und beruflichen Integration für potentiell teilnehmende Bedarfsgemeinschaften nicht vorhanden sind.
- 6.12 Das zuständige Jobcenter und das zuständige Jugendamt sichern die Mitwirkung im Projekt zu und benennen eine fachliche Ansprechperson aus ihrem Bereich. Dies dient insbesondere zur Absicherung eines geregelten und kontinuierlichen Informationsaustauschs zwischen den beteiligten Institutionen sowie zur Unterstützung einer bedarfsgerechten Auswahl der Bedarfsgemeinschaften. Die Zusammenarbeit zwischen dem Projektträger, dem Jobcenter und dem Jugendamt wird in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung festgeschrieben.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit sind grundsätzlich schriftlich zu regeln. Entsprechende Absichtserklärungen sind mit der Antragseinreichung beizubringen.

- 6.13 Die Zielregionen der Projekte beziehen sich aus vorgeschalteten Interessenbekundungsverfahren, dies sind im Folgenden:
- Stadt Chemnitz,
 - Landkreis Mittelsachsen,
 - Landkreis Vogtlandkreis,
 - Stadt Dresden,
 - Landkreis Bautzen,
 - Landkreis Görlitz,
 - Landkreis Meißen,
 - Stadt Leipzig,
 - Landkreis Nordsachsen.

- 6.14 Der Antrag ist getrennt nach Zuordnung des Durchführungsortes zu den folgenden Regionen zu stellen:
 Stärker Entwickelte Region = Direktionsbezirk Leipzig und die Gemeinden des Landkreises Mittelsachsen, die zum ehemaligen Landkreis Döbeln gehörten, Verwaltungsgliederung bis 31. Juli 2008
 Übergangsregion = Direktionsbezirke Chemnitz und Dresden
 Es können keine gemischten Anträge gestellt werden.

- 6.15 Der Projektträger hat an der Evaluation geförderter Projekte mitzuwirken.

- 6.16 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung, in der jeweils geltenden Fassung.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

- 7.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

- 7.2 Der Vorhabenszeitraum kann bis zu 3 Jahren betragen.

- 7.3 Gefördert werden 100 Prozent der förderfähigen projektbezogenen Ausgaben, insbesondere:

- Personalausgaben,
- Fremdleistungen,
- Ausgaben für Verbrauchsmaterial,
- Ausstattungsgegenstände (Miete/Leasing, Abschreibungen),
- Ausgaben für Dienste/Rechte, Versicherungen, Gebühren,
- Ausgaben für Räume (Mieten),
- Ausgaben/Kosten für allgemeine Verwaltung,
- Teilnehmerleistungen (zum Beispiel Fahrtkosten, gegebenenfalls zusätzlich Kinderbetreuung).

Konkretisierende Regelungen sind den förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK) im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln im Förderzeitraum 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen zu entnehmen.

- 7.4 Folgende Ausgaben beziehungsweise Kosten können als Pauschalen ausgereicht werden:

- Personalausgaben je Einsatzstunde,
- Fahrtkosten auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit,
- Verwaltungssachkosten je Verwaltungspersonalstunde.

Die Höhe der jeweiligen Pauschale ist auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht.

8. Verfahren:

- 8.1 Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
 Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
 Sitz: Leipzig
 Geschäftsadresse
 Abteilung Bildung
 Pirnaische Straße 9
 01069 Dresden
 Telefon: 0351 4910-4930
 Telefax: 0351 4910-1015
 E-Mail: bildung@sab.sachsen.de
 www.esf-in-sachsen.de

- 8.2 Am 13. September 2017 findet um 10.00 Uhr eine Informationsveranstaltung für interessierte Träger in der Sächsischen Aufbaubank, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden statt.
 Anmeldungen sind bitte

bis zum 7. September 2017

an esf-dresden@sab.sachsen.de zu richten.

Alle inhaltlichen Fragen zum Projektauftrag werden im Rahmen der Informationsveranstaltung geklärt. Außerhalb der Informationsveranstaltung sind keine inhaltlichen Beratungen interessierter Träger durch die Bewilligungsstelle möglich.

- 8.3 Die Auswahl der Projektträger erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel und in einem einstufigen Auswahlverfahren.

- 8.4 Für das Auswahlverfahren ist ein Projektantrag einzureichen.

Die Projektanträge sind unter Verwendung der Antragssoftware PRANO zu stellen. Hierfür ist die Freischaltung einer Antragshülse unter Verwendung des SAB-Vordruckes 60800 bei der SAB zu beantragen. Jedem Antrag ist eine Projektbeschreibung als Anlage beizufügen, die hinsichtlich Struktur und Inhalt nach den Vorgaben der Nummer 8.3 aufzubauen ist. Die Projektbeschreibung sollte maximal 20 Seiten umfassen und ist klar, prägnant und aussagekräftig zu formulieren. Sie muss für die Prüfung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit des beantragten Projektes eine hinreichende und nachvollziehbare Darstellung zu den unter Nummer 8.3 genannten Kriterien enthalten.

Projektanträge für das Modellprojekt „TANDEM Sachsen“ sind bei der SAB bis zum 13. Oktober 2017 einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels der SAB.

Die Einreichung der Projektanträge hat in vierfacher Ausfertigung (Papierform, doppelseitig bedruckt, nicht gebunden, ein Original und drei Kopien) einschließlich der notwendigen Anlagen nach Nummer 6.11 und 6.12 zu erfolgen.

- 8.5 Die Bewertung und Auswahl der Projekte erfolgt unter Einbezug des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und der zuständigen Jobcenter und Jugendämter.

Für die fachlich-inhaltliche Auswahl der Projekte werden folgende Kriterien mit angegebener Gewichtung zur Bewertung der Projektanträge herangezogen:

- Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf,
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung,
 - konkrete Zielbeschreibung,
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben, insbesondere Bedarf und Zusätzlichkeit des Vorhabens gegenüber bestehenden Angeboten der sozialen und beruflichen Integration,
 - Darstellung der Zielgruppe,
 - Erfahrungen des Trägers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich,
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus vergleichbaren Vorprojekten,
- Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
 - Beschreibung der Arbeitspakete,
 - Beschreibung der Methoden. Dabei werden insbesondere berücksichtigt:
 - die Darstellung eines Muster-Aktivierungs- und Förderplans für eine exemplarische Bedarfsgemeinschaft mit Aussagen zur Überprüfung des Aktivierungs- und Förderbedarfs und darauf ausgerichtete Anpassung der Planung unter Beachtung der Zielgruppe mit ihren Problemlagen und Unterstützungsmöglichkeiten sowie
 - die Darstellung der beabsichtigten Projektdurchführung mit Muster-Durchlaufplan für eine exemplarische Bedarfsgemeinschaft mit ausführlicher sachlich-zeitlicher Planung und Benennung von Verantwortlichkeiten,
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen,
 - zeitliche Gliederung, Meilensteinplan,
 - Verantwortlichkeiten, vorgesehene Durchführungsorte und deren Kapazitäten,
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten. Dabei wird insbesondere die Darstellung der bereits bestehenden und der geplanten Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jobcenter sowie des Jugendamtes berücksichtigt.
 - Bei Einbeziehung weiterer Partner oder Netzwerke sind Letters of Intent vorzulegen.
 - inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals,

- Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
- Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
 - Benennung zu erwartender Ergebnisse. Insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen auf die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer sind ausführlich darzustellen.
 - Dokumentation der Ergebnisse,
 - vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit,
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis,
 - Aussagen zur Fortführung ohne Förderung, Nachnutzung von Ergebnissen,
- Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
 - Gesamtausgaben/-kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz,
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung,
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte.

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz,
 - Gleichstellung von Frauen und Männern,
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- erwartet. Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF sind im Internet unter www.sab.sachsen.de zu finden.

Einen Zusatzpunkt erhalten auch eingereichte Projektanträge, welche die mit der Vorhabensumsetzung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem einschlägigen Tarifvertrag entlohnen.

8.6 Die Bewertung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Projektanträge wird voraussichtlich bis zum 21. November 2017 erfolgen.

8.7 Nach der Auswahlentscheidung erhalten die Träger der ausgewählten Projektanträge voraussichtlich bis zum 30. November 2017 von der Bewilligungsstelle eine schriftliche Mitteilung zum Ergebnis. Abweichend von Nummer 5.1 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 7. September 2015 (SächsABI. S. 1331), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2015 (SächsABI. SDr. S. S 400), darf mit den Projekten frühestens begonnen werden, sobald die Auswahlentscheidung schriftlich mitgeteilt worden ist.

Dresden, den 16. August 2017

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft Arbeit und Verkehr

Stier

Referatsleiter